

# **BVGer F-3468/2024 vom 10. Juni 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-3468\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3468_2024)

FR: TAF F-3468/2024 du 10 juin 2024

IT: TAF F-3468/2024 del 10 giugno 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer beantragt explizit die Abänderung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums (...) auf den 1. Januar 2008 (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 2). Die vorliegende Beschwerde richtet sich demnach sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die ZEMIS-Eintragung. Über das Begehren auf Änderung des im ZEMIS vermerkten Geburtsdatums ist nicht im vorliegenden Dublin-Verfahren zu entscheiden, weshalb im Nachgang ein separates Verfahren unter der Geschäfts-Nr. F-3523/2024 bezüglich der beantragten Datenänderung im ZEMIS zu führen ist.

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 5.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2 je m.w.H.).

## **E. 5.2**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung.

## **E. 5.3**

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter achtzehn Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filz-wieser/Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Kroatiens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. unter anderen: Urteil des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4).

## **E. 6**

Nachfolgend ist demnach zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer minderjährig und mithin die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist.

### **E. 6.1**

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen. Wesentlich sind dabei als für echt befundene Identitätspapiere oder eigene Angaben der betroffenen Person (vgl. Urteil des BVGer E-4931/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.1.1, m.w.H.). Das Resultat des Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz kam in ihrem Entscheid insbesondere gestützt auf unsubstanzierte Aussagen des Beschwerdeführers in der EB UMA, das Fehlen rechtsgenügender Dokumente und den Umstand, dass das geltend gemachte Alter gemäss den Resultaten der forensischen Altersschätzung nicht zutreffen könne und die kroatischen Behörden aufgrund ihrer Zustimmung auf seine Volljährigkeit schliessen würden, zum Schluss, es sei von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

### **E. 6.3**

In der Rechtsmitteleingabe hält der Beschwerdeführer an seiner Minderjährigkeit fest und entgegnet, er habe seine Tazkira zunächst in Kopie und später auch im Original eingereicht, weshalb das vom SEM vorgebrachte unbegründete Fehlen von Identitätsdokumenten nicht nachvollziehbar sei. Der Tazkira sei zu entnehmen, dass er am (...) zehnjährig gewesen sei.

Demnach wäre er heute minderjährig. Das von ihm angegebene Geburtsdatum des (...) sei ihm von einem Kollegen angegeben worden, zumal er selbst seine Tazkira nicht lesen könne, da er Analphabet sei. Dass darauf das Geburtsdatum gar nicht vermerkt sei, habe er nicht gewusst. Auch habe er den Wahrheitsgehalt dieser Angabe nicht überprüfen können. Die Original-Tazkira sei als starkes Indiz für seine Minderjährigkeit zu werten. Ferner habe er alle ihm gestellten Fragen bestmöglich beantwortet, wodurch er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen sei. Ferner sei nicht ersichtlich, worin die behauptete Widersprüchlichkeit seiner Aussagen bestehe und einer ungenügenden Substanziertheit hätte die Vorinstanz durch Nachfragen begegnen können. Ferner gereiche es ihm nicht zum Nachteil, dass er das genaue Alter seiner Geschwister nicht kenne. So habe er in der Erstbefragung ja angeführt, dass Daten und Zeiträume in seiner Heimat nicht so eine grosse Rolle spielen würden. Hingegen habe er konsistente Angaben darüber gemacht, weshalb er sich in C.\_\_\_\_\_ und Kroatien als Volljähriger ausgegeben habe. Das Resultat der Altersabklärung, das sein Mindestalter auf 17.6 Jahre festlege, rechtfertige keine selbstständige Festlegung seines Alters. Das Gutachten könne nicht als Indiz für die Volljährigkeit betrachtet werden; so vermöge gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2 f.) das Altersgutachten bei einem Mindestalter unter 18 Jahren keine verlässliche Aussage über die Volljährigkeit der untersuchten Person zu machen. Soweit sich die Vorinstanz bei ihrer Begründung der Volljährigkeit schliesslich auf die Zustimmung der kroatischen Behörden zur Übernahme stütze, sei notorisch, dass die Behörden in B.\_\_\_\_\_ nicht nach den Geburtsdaten der Asylsuchenden fragen würden. Da er als minderjährig zu gelten habe, sei die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

#### **E. 6.4**

Bezüglich der persönlichen Schilderungen des Beschwerdeführers stellt das Gericht zunächst fest, dass der behauptete Analphabetismus wenig plausibel erscheint. So gab er in der EB UMA auf explizite Nachfrage selber an, er spreche (Nennung zwei Sprachen) gleich gut, habe auf seiner Reise ein bisschen Englisch gelernt und zudem die Koranschule - wenn auch nicht ganz bis zu deren Ende - besucht; er könne den heiligen Koran lesen (vgl. SEM act. 1324360-19/10 [nachfolgend: act. 19], S. 5 Ziff. 1.17.01 ff.). Der Beschwerdeführer ist offensichtlich in der Lage, Sprachen zu lernen respektive zu beherrschen; zudem muss es ihm angesichts seiner Lesekenntnisse ohne Weiteres möglich sein, die wenigen Wörter und Zahlen, die sich auf einer Tazkira befinden, zu entziffern. Sodann ist es unter diesen Umständen als realitätsfern, mithin als unglaublich zu erachten, dass ihm angeblich Kollegen das - im Übrigen auf einer Papier-Tazkira gar nicht vermerkte - Geburtsdatum mitgeteilt hätten, da er seine Tazkira unterwegs nie angeschaut habe. Unter diesen Umständen wäre es ihm denn auch möglich gewesen, den Wahrheitsgehalt der Aussagen dieser nicht näher bezeichneten Kollegen selber zu überprüfen. An dieser Einschätzung ändert nichts, dass gemäss den Akten vorliegend die Personalienblätter für Asylsuchende nicht selbstständig ausgefüllt wurden (vgl. SEM act. 1324360-1/2 S. 2). Auffällig ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass die beiden Personalienblätter angesichts der unterschiedlichen Schreibweisen von zwei verschiedenen Personen ausgefüllt worden sein müssen und in der Version "Paschtu" jeweils ein Profilname für die Sozialen Netzwerke "Facebook" und "LinkedIn" eingesetzt wurde, was wiederum ein Indiz gegen den vorgebrachten Analphabetismus darstellt (vgl. SEM act. 1324369-1/2 S. 1). Vor diesem Hintergrund ist auch sein weiteres Vorbringen, nach der Ausstellung der Tazkira - als sein Alter von damals zehn Jahren erfasst worden sei - habe sein Alter keine Rolle mehr

gespielt, bis dass er in Westeuropa respektive C.\_\_\_\_\_ gewesen sei, erheblich zu bezweifeln. Ebenso zweifelhaft ist sein substanzloses Vorbringen, er habe sich als Zehnjähriger "einfach so" eine Tazkira ausstellen lassen; so dürfte die Ausstellung einer solchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erst dann in Frage stehen und Sinn machen, wenn bestimmte Zwecke es erfordern (so für den Zugang zum Bildungssystem, zu staatlichen Dienstleistungen, um Immobilien zu erwerben oder zu besitzen, um Bewilligungen zu beantragen und um andere Identitätsdokumente zu erhalten; vgl. Centre of Excellence for CRVS Systems, Ottawa. Snapshot of Civil Registration and Vital Statistics of Afghanistan. 2020. S. 7; [https://crvssystem.ca/sites/default/files/assets/images/CRVS\\_Afghanistan\\_e\\_WEB.pdf](https://crvssystem.ca/sites/default/files/assets/images/CRVS_Afghanistan_e_WEB.pdf) (abgerufen am 07.06.2024). Zudem führt er in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2024 im Gegensatz zu seinen Angaben in der EB UMA an, sein Vater - und nicht er - habe ihm den Ausweis ausstellen lassen, als er zehn Jahre alt gewesen sei (vgl. SEM act. 19 S. 3 Ziff. 1.06 und SEM act. 1324360-34/3 [nachfolgend: act. 34] S. 1). Unbesehen davon handelt es sich bei der Tazkira ohnehin nicht um ein fälschungssicheres Dokument, da es keine fälschungssicheren Sicherheitsmerkmale aufweist. Deshalb ist hinsichtlich der Frage der Identität von Inhabern eines solchen Dokuments praxisgemäss von einem reduzierten Beweiswert eingereicherter Tazkiras auszugehen, somit auch wenn sie - wie vorliegend - im Original vorliegen (vgl. Urteil des BVGer E-322/2021 vom 17. Februar 2021 E. 3.4). Im Lichte obiger Ausführungen vermag der Beschwerdeführer aus dem blossen Umstand, dass er seinen nicht überprüfbar und nicht weiter belegten Angaben zufolge im Zeitpunkt der Ausstellung seiner Tazkira zehn Jahre alt gewesen sei, nichts zu seinen Gunsten herzuleiten. Entgegen seiner Ansicht stellt somit die sowohl in Kopie als auch im Original eingereichte Tazkira kein Indiz für seine Minderjährigkeit zum Zeitpunkt seines Asylgesuchs in der Schweiz dar.

#### **E. 6.5**

Weiter vermag der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb er in B.\_\_\_\_\_ trotz des Umstandes, dass er dort keinerlei persönlichen Dokumente oder Ausweis- respektive Aufenthaltspapiere vorgewiesen habe, mit dem Geburtsdatum (...) erfasst wurde (vgl. SEM act. 1324360-35/1). Dass die B.\_\_\_\_\_ Behörden sein Alter selber, mithin ohne ihn zu fragen, aufgeschrieben hätten, obwohl er im damaligen Zeitpunkt jedenfalls im Besitz einer Kopie seiner Tazkira war, vermag nicht zu überzeugen, auch wenn aus den Akten die genauen Umstände, wie es zu dieser Registrierung kam, nicht ersichtlich sind. Widersprüchlich bleiben sodann die weiteren Ausführungen, wonach er sich wegen des von den B.\_\_\_\_\_ Behörden erfassten Geburtsdatums in den anderen bereisten Ländern dementsprechend immer mit dem gleichen Alter habe ausgeben müssen (vgl. SEM act. 19, S. 6 Ziff. 2.06). So wurde er nämlich in Kroatien mit dem Geburtsdatum (...) und in C.\_\_\_\_\_ mit dem Geburtsdatum (...) erfasst, was zwei gänzlich andere Daten als das in B.\_\_\_\_\_ registrierte Datum sind (vgl. SEM act. 1324360-46/1 [nachfolgend: act. 46] und SEM act. 1324360-43/2).

#### **E. 6.6**

Hinsichtlich des am 26. April 2024 durchgeführten Altersgutachtens ist Folgendes anzuführen: Gemäss dem in der Beschwerde einschlägig zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2018 VI/3) sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die

Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Anhand der medizinischen Altersabklärung lässt sich keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter 18 Jahren liegt (vgl. ebd. E. 4.2.1 f.). Gemäss dem Gutachten des IRM vom 29. April 2024 ergab sich ein Mindestalter des Beschwerdeführers von 17.6 Jahren. Weiter wurde angeführt, es lasse sich die Vollendung des 18. Lebensjahres und damit das Erreichen der Volljährigkeit nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen (vgl. SEM act. 1324360-23/6 [nachfolgend: act. 23], S. 5). Folglich lässt sich anhand dieser medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit machen, da das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse - jedenfalls gemäss der im Gutachten zitierten Studie von Wittschieber et. al unter 18 Jahren liegt. Jedoch ist - wie vom SEM zutreffend ausgeführt - immerhin festzuhalten, dass sich gemäss dem Altersgutachten das behauptete Lebensalter von 16 Jahren und elf Monaten mit den erhobenen Befunden nicht vereinbaren lässt (vgl. SEM act. 23, S. 5 4. Absatz).

#### **E. 6.7**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist im Sinne einer Gesamtwürdigung festzustellen, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft gemacht zu erachten ist, weshalb auf die weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers zur vorinstanzlichen Argumentation nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

#### **E. 6.8**

Das SEM hat in seiner Verfügung das Geburtsdatum des Beschwerdeführers somit im Ergebnis zu Recht auf den (...) festgesetzt. Es gelangte demnach mit einem ordnungsgemässen Wiederaufnahmeersuchen an die kroatischen Behörden.

#### **E. 7.1**

Die kroatischen Behörden stimmten dem Wiederaufnahmegesuch des SEM am 18. Mai 2024 zu (vgl. SEM act. 46), weshalb die Zuständigkeit Kroatiens gemäss Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO grundsätzlich feststeht.

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer beantragt bei Annahme der Volljährigkeit die Durchführung eines Gesprächs gemäss Art. 5 Dublin-III-VO, auf welches ein Anspruch bestehe. Dieses diene der detaillierten Abklärung der Zuständigkeit (vgl. Beschwerdeschrift S. 6 Ziff. 11; Stellungnahme vom 13. Mai 2024 in: SEM act. 34 S. 2).

#### **E. 7.3**

Vor der geplanten Überstellung einer asylsuchenden Person im Rahmen eines Dublin-Verfahrens ist gemäss Art. 5 Dublin-III-VO mit den Antragstellenden ein "persönliches Gespräch" durchzuführen, um die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern. Dieses Gespräch ist - unter Vorbehalt der in Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO genannten Ausnahmetatbestände - in Form einer Befragung durchzuführen, auf die nicht verzichtet und die nicht durch eine schriftliche Stellungnahme ersetzt werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-6348/203 vom 24. November 2023 [zur Publikation vorgesehen] E. 6.6 m.H.). Bei einem Nichteintretensentscheid gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG, welcher gestützt auf die Dublin-III-Verordnung ergeht, wird das aus dem

Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Recht auf vorgängige Anhörung im Rahmen dieses persönlichen Gesprächs nach Art. 5 Dublin-III-VO ausgeübt (vgl. BVGE 2023 VI/2 E. 5.4). Das Gespräch ermöglicht es dem Betroffenen, allfällige Einwände gegen die Zuständigkeit eines Dublin-Mitgliedstaates sowie einer Überstellung dorthin vorzubringen.

#### **E. 7.4**

Vorliegend wurde der Beschwerdeführer während der EB UMA nicht zu einer allfälligen Zuständigkeit B.\_\_\_\_\_, Kroatiens oder C.\_\_\_\_\_, und einer möglichen Wegweisung im Rahmen einer Dublin-Überstellung in eines dieser Länder befragt. In diesem Zusammenhang wurde einzig auf die Ergebnisse der Eurodac-Anfragen verwiesen und der Beschwerdeführer gefragt, welches Geburtsdatum er in diesen Ländern jeweils angegeben habe, ob er zu seinem Alter befragt und ob je eine medizinische Altersabklärung veranlasst worden sei (vgl. SEM act. 19, S. 6 Ziff. 2.06). Den Anforderungen an ein persönliches Gespräch im Sinne von Art. 5 Dublin-III-VO wurde demnach nicht Genüge getan, nachdem dem Beschwerdeführer nicht die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich zur möglichen Zuständigkeit B.\_\_\_\_\_, Kroatiens oder C.\_\_\_\_\_, und eventuellen Gründen, welche gegen eine Wegweisung in diese Länder sprechen könnten, zu äussern. Dies obwohl entsprechende Eurodac-Treffer vorlagen und das SEM bereits am 6. Mai 2024 jeweils ein Übernahmeersuchen an die B.\_\_\_\_\_, kroatische und C.\_\_\_\_\_ Dublin-Unit gerichtet hatte. Die Vorinstanz hat es somit versäumt, den Beschwerdeführer gezielt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im Sinne von Art. 5 Dublin-III-VO zu einer Überstellung nach B.\_\_\_\_\_ oder Kroatien oder C.\_\_\_\_\_ zu befragen. Die spätere schriftliche Gewährung des rechtlichen Gehörs, welche vorliegend zusammen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Altersgutachten geschah, reicht - wie hiervor in E. 7.3 dargelegt wurde - nicht aus (vgl. zu ähnlichen Ausgangslagen bspw. das Urteil des BVGer D-1715/2024 vom 27. März 2024 E. 6.4 und E. 7.4 f. m.w.H.). Das SEM hat folglich Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO und damit auch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Dass eine Konstellation vorliegen würde, aufgrund derer ausnahmsweise auf eine Durchführung einer persönlichen Befragung verzichtet werden könnte (Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO), wird in der angefochtenen Verfügung nicht einmal behauptet. Entsprechendes ergibt sich auch nicht aus den Akten.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM vorliegend das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers (sowie die Begründungspflicht) verletzt hat.

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 8.2**

Der Verzicht auf die Durchführung eines persönlichen Gesprächs, ohne dass einer der in Art. 5 Abs. 2 Bst. b Dublin-III-VO genannten Tatbestände erfüllt wäre, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten. Nachdem das persönliche Gespräch, wie oben ausgeführt, nicht durch eine schriftliche Stellungnahme der antragstellenden Person ersetzt werden kann, wird die Gehörsverletzung auch nicht dadurch geheilt, dass die betroffene Person die Möglichkeit zur schriftlichen Äusserung gegenüber dem SEM erhielt. Vielmehr müsste

dazu das persönliche Gespräch nachgeholt werden. Einer Heilung der Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren steht überdies die eingeschränkte Kognition des Bundesverwaltungsgerichts entgegen. Folglich ist die angefochtene Verfügung in derartigen Konstellationen ungeachtet der Verfahrensaussichten in der Sache zu kassieren (vgl. Urteil des BVGer F-4528/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 3.3 m.H.).

### **E. 8.3**

Nach dem Gesagten kann die fehlende Entscheidungsreife nicht durch die Beschwerdeinstanz herbeigeführt werden, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Diese hat mit dem Beschwerdeführer ein persönliches Gespräch durchzuführen, welches den Anforderungen an Art. 5 Dublin-III-VO genügt. Dabei hat sie die erforderlichen Informationen einzuholen, welche für die Beurteilung der beabsichtigten Überstellung in einen anderen Dublin-Staat erforderlich sind.

### **E. 9**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, soweit die Aufhebung der Dispositivziffern 1, 3, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung ist bezüglich der Dispositivziffern 1, 3, 4 und 5 aufzuheben und die Sache zur Durchführung eines korrekten Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 10**

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache werden die in der Beschwerde gestellten verfahrensrechtlichen Anträge um unentgeltliche Prozessführung, Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

### **E. 11.2**

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.